Kuriositätenkatalog BRD - Teil 3, heute: Der Personalausweis.

Vorbetrachtung

Rot: *Anmerkungen des Verfassers.*
fett/fett, kursiv: ***Hervorhebungen des Verfassers.***

GG Artikel 116

> *(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung** (RuStaG 1913), wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener **deutscher Volkszugehörigkeit** oder als dessen Ehegatte oder **Abkömmling** (wir) in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 **Aufnahme** gefunden hat.*

Was ist Aufnahme?
Dass der Bund bzw. die BRD das Deutsche Reich treuhänderisch verwaltet und kein eigenes Gebiet hat, wissen wir spätestens seit der Löschung des Artikels 23 GG.

> *Antrag auf Fortsetzung eines aufgrund des **Eintritts der Unterbrechung oder der Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens in Stillstand geratenen Zivilprozesses**. Die Aufnahme ist Prozesshandlung und erfordert die Zustellung eines entsprechenden **Schriftsatzes** (Antrag F an das BVA bzw. Staatsangehörigkeitsausweis...) (§ 250 ZPO).*

Quelle: *http://www.rechtslexikon.net/d/aufnahme/aufnahme.htm*

Aha, weiter im Grundgesetz:

GG Artikel 116

> *(2) **Frühere deutsche Staatsangehörige**, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist (auch die unserer deutschen Vorfahren - und zwar durch Hitlers Ermächtigungsgesetz von 1934, welches die Bundesstaaten angehörigkeit per Verordnung auflöste, entgegen SHAEF-Gesetz1 in Form des § 1 StaG heute noch zur Anwendung kommt: „§ 1 Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.") , **und ihre Abkömmlinge** (wir) sind auf Antrag (F) wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland (siehe Gebietsdefinition Absatz 1 sowie SHAEF-Gesetz Nr. 52) genommen haben und nicht einen **entgegengesetzten Willen** zum Ausdruck gebracht haben.*

Wie bringt man nun einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck? Mit Beantragung eines Personalausweises...

> *Ab 1938: Kennkarte als einer der Vorläufer des heutigen Personalausweises. [2] Das Mitführen war für Juden zwingend.*

Quelle: *https://de.wikipedia.org/wiki/Personalausweis_(Deutschland)*

Warum Name, Personal und deutsch?

PAuswG

§ 4 *(2) Ausweise sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.*

§ 5 *(2) Der Personalausweis enthält [...] folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:*

*1. **Familienname** und Geburtsname, [...]*
10. Staatsangehörigkeit, [...]

Personalausweisvorderseite

Im Bundesvordruck steht der NAME statt des vorgeschriebenen Familiennamens. Gut, nach BGB § 12 ist der Name, hier wahrscheinlich als Oberbegriff zu verstehen, als Persönlichkeitsrecht geschützt, aber wo finden wir eine Definition vom „NAMEn"?

Im Handelsgesetzbuch (HGB) § 17

> *(1) Die **Firma** eines Kaufmanns ist der **Name**, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.*
> *(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.*

Unsere Entrechtung erfolgt allerdings schon wesentlich früher:

PStG § 21

> *Eintragung in das Geburtenregister [...]*
> *(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen [...]*
> *5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.*

Mit Beantragung des Personalausweises macht die BRD uns nach dem im Art. 116 GG beschriebenen Zustand (wieder) zur Sache, zur Firma, genauer zum Teil einer Personalkörperschaft.

Körperschaft.

> *Personalkörperschaft. ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der die Zugehörigkeit von einem persönlichen Tatbestand abhängt (z.B. Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer).*
> *juristische Person des öffentlichen Rechts. Anders als bei der **Gebietskörperschaft** (die die Städte und Gemeinden seit Einführung der doppelten Buchführung und Eintragung in internationale Handelsregister ab 2007 nicht mehr sind...) stehen bei der **Personalkörperschaft** (die spätestens seit Wegfall des Geltungsbereiches des Grundgesetzes durch Löschung des Art. 23 GG besteht...) persönliche Eigenschaften der Mitglieder (Ärzte-, Anwalts- oder Handwerkskammer) im Vordergrund.*

Quelle: *http://www.rechtslexikon.net/d/personalk%C3%B6rperschaft/personalk%C3%B6rperschaft.htm*

Und genau deshalb braucht man uns als Personal, welches die Zeche bezahlt - und zwar freiwillig.

> *Deutsch (völkisch) ist die Bezeichnung, die einen Bezug zu der besonderen, vor allem durch die eigene Sprache gekennzeichneten Volksgruppe der Deutschen im Gegensatz zu andern Völkern ausdrückt.*

Quelle: *http://www.agmiw.org/wp-content/uploads/2016/05/K%C3%B6bler-Juristisches-W%C3%B6rterbuch-.Auflage.pdf*

Deutsch ist damit eine Sprache, ein Adjektiv, welches eine Eigenschaft ausdrückt - KEINE Staatsangehörigkeit!

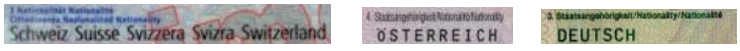

Ausweis-/Passausschnitte

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954

> *Artikel 27*
> *Personalausweise*
> *Die Vertragsstaaten stellen jedem **Staatenlosen**, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.*

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1976

> *Artikel 1*
> *2. Artikel 27 des Übereinkommens wird nicht angewandt.*

Soweit, so gut. Wahrscheinlich kommt das Abkommen aber deswegen nicht mehr zur Anwendung, weil das Hoheitsgebiet fehlt, NICHT weil es hier keine Staatenlosen gibt ;-) Die Behörden stellen die Personalausweise nämlich nach wie vor und reichlich aus... Zwar ist ein Rechtsgeschäft nach §125 BGB bei Formmangel nichtig, die Anfechtungsfrist beträgt nach §124 allerdings 1 Jahr. Außerdem haben privatrechtliche Verträge (Unterschrift auf Personalausweis) Vorrang. Also was machen wir am besten mit unserer Kennkarte? ;-)

REV f,t 03. Juli 2017